

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-1200/900/17-MPA BS

Gegenstand:

Flüssige Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen (AIV-F)

Wedi 520 Flexible Dichtschlämme

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50

Antragsteller:

Wedi GmbH
Hollefeldstr. 51
48282 Emsdetten

Ausstellungsdatum:

15. August 2017

Geltungsdauer bis:

10. Januar 2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 4 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flüssigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung **Wedi 520 Flexible Dichtschlämme** der Firma Wedi GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung des Fliesenklebers „Wedi 320“ der Firma Wedi GmbH.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt **Wedi 520 Flexible Dichtschlämme** darf in folgenden Bereichen verwendet werden:



Verwendungsbereich A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat).

und/oder

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden in Verbindung stehen und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Wand und Bodenflächen von Schwimmanlagen die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind.

und/oder

Verwendungsbereich B

Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern wie Schwimmbecken und Trinkwasserspeicher im Innenbereich und Außenbereich, wenn diese direkt mit Gebäuden verbunden sind, bis zu einer maximalen Füllhöhe von 2 m WS.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **Wedi 520 Flexible Dichtschlämme** ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten:

Tabelle 1: Produktkomponenten des Abdichtungssystems

Produktgruppe	Produkte	Produktbeschreibung
Flüssig aufzubringende Abdichtung	Wedi 520 Flexible	zweikomponentige flexible mineralische Dichtschlämme (Mischungsverhältnis: Trockenkomponente : Flüssigkomponente = 2 : 1 GT)
Fliesenkleber	Wedi 320	hydraulisch erhärtende Fliesenkleber nach DIN EN 12004
Dichtband	Wedi Tools Dichtband	beidseitig vlieskaschierte TPE-Folie (Breite: 12 cm)



Tabelle 1 (Fortsetzung): Produktkomponenten des Abdichtungssystems

Produktgruppe	Produkte	Produktbeschreibung
Manschette	Wedi Tools Dichtmanschette Wand	beidseitig vlieskaschierte TPE-Folie mit den Abmessungen: 12 cm x 12 cm (ca. 1,5 cm Lochdurchmesser)
	Wedi Tools Dichtmanschette Boden	beidseitig vlieskaschierte Polyethylen-Folie mit den Abmessungen: 42 cm x 42 cm
Formteile	Wedi Tools Dichtecke innen Wedi Tools Dichtecke außen	beidseitig vlieskaschierte TPE-Folie (Schenkellänge: 11 cm)

Der Abdichtungsstoff ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Kunststoff-Mörtelkombinationen

Gemische aus hydraulischen Bindemitteln, mineralischen Zuschlagstoffen, organischen Zusätzen und einem Polymerzusatz. Diese werden unmittelbar vor der Verarbeitung mit Wasser und/oder Polymerdispersionen angemischt (z. B. flexible Dichtungsschlämme). Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Die aufgebrauchte Dichtungsschicht hat eine Mindestrockenschichtdicke von ≥ 2 mm.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts ergeben sich aus dem unter 2.1.3 genannten Untersuchungsbericht.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt **Wedi 520 Flexible Dichtschlämme** hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf. Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf geneigten Flächen
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- chemikalienbeständig gegen Prüfmedien nach Abschnitt 3.2.2 der Prüfgrundsätze

Sie ist

- wasserdicht bis 2 m Wassersäule
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm



Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen (Ablauf mit Klemmflansch), über Stößen in der Unterlage an Ecken und Kanten nachgewiesen.

Das Produkt erfüllt im eingebauten Zustand Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG-AIV-F) Ausgabe Mai 2014 mit Untersuchungsbericht Nr. 1201/217/16 der MPA Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauproduktes **Wedi 520 Flexible Dichtschlämme** werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:



- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach 3.4 auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

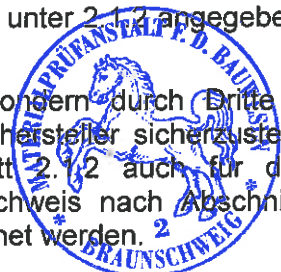
In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1 (Tabelle 3 der PG-AIV-F) mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 2 (Tabelle 4 der PG-AIV-F) angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfrastrer an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit selbst hergestellten Komponenten vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsmäßigen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte zur Anwendung auf der Baustelle angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.



Die **Ergebnisse** der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, **dass** Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung und Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit der **Wedi 520 Flexible Dichtschlämme** gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen weiteren Komponenten (Dichtband, Dichtecken und Manschetten) verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3.1 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um zum Abdichtungssystem gehörige Komponenten handelt.

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von ≥ 2 mm an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten wird.

Wand-Wand-Übergänge, Wand-Boden-Übergänge, Ecken sowie Rohrdurchdringungen und Abläufe sind mit Wedi Tools Dichtband, Wedi Tools Dichtecke innen, Wedi Tools Dichtecke außen, Wedi Tools Dichtmanschette Boden und Wedi Tools Dichtmanschette Wand auszuführen.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit dem Fliesenkleber „Wedi 320“ der Firma Wedi GmbH verwendet werden.

Bei der Verarbeitung des Produktes **Wedi 520 Flexible Dichtschlämme** ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Anlage 3 - 4) zu beachten.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Sachbearbeiter

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ¹⁾ oder Alternative-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
10	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen



Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ± 5 % relativ ¹⁾
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % ²⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm ³
8	Topfzeit ^{3), 4)}	3.3.2	± 15 %
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.	

¹⁾ Für Polymerdispersion.

²⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %.

³⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

⁴⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen.



Verarbeitungsanleitung (Herstellerangaben)

wedi

Flexible Dichtungsschlämme wedi 520

2-komp. rissüberbrückende, hydraulisch schnellabbindende
Dichtungsschlämme zur flexiblen Abdichtung unter Fliesenbelägen

Untergrundvorbehandlung

Die mineralischen Untergründe müssen fest, sauber, formbeständig und frei von losen Teilen sein.

Wasserabweisende Rückstände (z.B. Schalöl, Fette, Farben) sind zu entfernen. Die Beschichtung darf nur auf Bauteile aufgebracht werden, die keinen setzungsbedingten Verformungen unterliegen. Vorhandene Risse im Estrich mit Gießharz verschließen. Beachten Sie bei Wand- und Bodendurchdringungen, Anschluss- und Bewegungsfugen den Einbau von wedi Dichtmanschette Wand, Boden und Dichtband.

Verarbeitung

Bei allen Anwendungen ist eine Trockenschichtdicke von mindestens 2 mm erforderlich. Die Abdichtung erfolgt in mindestens 2 Arbeitsgängen, jeweils voll deckend. Die Beschichtung muss an jeder Stelle die benötigte Mindestschichtdicke aufweisen. 10 kg Flüssig-Komponente in einem sauberen Mischgefäß mit 20 kg Pulverkomponente knollenfrei anrühren. Bei Teilmengen: 1 Gewichtsteil Flüssig-Komponente zu 2 Gewichtsteilen Trocken-Komponente. Der erste Auftrag im Spachtelverfahren als Kratzschicht oberflächendicht auftragen. Ecken und gebrochene Kanten sorgfältig bedecken. Rohrdurchgänge und Bodenabläufe mit wedi Dichtmanschetten, Eckfugen und Boden-Wand-Anschlüsse mit wedi Dichtband abdichten. Dazu wedi Dichtband in die erste Schicht einlegen und mit der zweiten Schicht überdecken. Nach Trocknung der 1. Schicht ca. 2 Stunden, den zweiten Auftrag mit einem 6mm Zahnkamm aufbringen und glätten, Gesamtschichtstärke max. 4mm.

Auf die begehbare wedi 520 2 K flexible Dichtungsschlämme können nach ca. 12 Stunden Keramikbeläge mit wedi 320 Flex-Fliesenkleber verlegt werden. Im Außenbereich muss hohlraumfrei verlegt werden.



Technische Daten

Verbrauch bei 2 mm Trockenschichtdicke (ca. 2,6 mm Nassschichtdicke)

ca. 3,5 kg/m²

Mischungsverhältnis

10 kg Flüssig-Komponente : 20 kg
Pulverkomponente

Dichte des angemischten Mörtels

ca. 1,36 g/cm³

Reifezeit

ca. 3 Minuten

Verarbeitungszeit (bei +20°C/ 50% rel. Luftf.)

ca. 45 Minuten

Verarbeitungstemperatur

+ 5°C bis + 25°C

Anzahl der Arbeitsgänge

mindestens zwei

Trocknungszeiten

ca. 3 Stunden je aufgetragener Schicht

Regenfestigkeit

bei + 5 °C: ca. 6 Stunden

bei + 20 °C: ca. 3 Stunden

Belastbarkeit (bei +20°C und 50% rel.

Luftfeuchte)

Nach ca. 6 Stunden begehbar *

Nach ca. 12 Stunden mit Keramikbelägen
belegbar *

Nach ca. 3 Tagen wasserbelastbar *

* höhere Temperaturen und Luftfeuchtigkeit
verkürzen, niedrigere Temperaturen verlängern
die angegebenen Zeiten

Lagerung

trocken, frostfrei, nicht dauerhaft über +30 °C, im
Originalgebinde verschlossen 12 Monate

Lieferform

Kombi-Pack: 20 kg Papiersack

Trockenkomponente, 10 kg-Kunststoffkanister

